



Landkreis Oder - Spree
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses der Stadt
B e e s k o w
zum 31.12.2014**



<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1	Prüfungsauftrag 2
2	Rechtliche Grundlagen 2
3	Gegenstand, Art und Umfang sowie Durchführung der Prüfung 2
3.1	Ausrichtung und Gegenstand der Prüfung 2
3.2	Art und Umfang der Prüfung 3
3.3	Durchführung der Prüfung 4
4	Haushaltsplan 5
4.1	Haushaltssatzung 5
4.2	Haushaltsausführung 8
5	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 11
5.1	Prüfung und Beschluss des Vorjahresabschlusses zum 31.12.2013 11
5.2	Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 12
5.3	Inventur und Buchführung 12
5.4	Bilanzierung und Bewertung 13
5.5	Internes Kontrollsystem 13
5.6	Rechenschaftsbericht 14
5.7	Anlagen zum Jahresabschluss 15
6	Ergebnisse aus den Einzelprüfungen des Jahresabschlusses 2014 17
7	Bewertung des Jahresabschlusses und Vorschlag zur Entlastung 31
	Berichtsanhang
	Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2014 mit den Bestandteilen und Anlagen gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf

Redaktioneller Hinweis

Wesentliche Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen im Ergebnis der durchgeführten Prüfung sind im Prüfbericht in farblich unterlegter und umrandeter Form hervorgehoben worden.



1 Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Da die Stadt Beeskow kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf die Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree (RPA).

2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen wurden insbesondere die folgenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf),
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV),
- Verwaltungsvorschriften über den Produkt- und Kontenrahmen (VV PKR),
- Bewertungsleitfaden Brandenburg (BewertL).

Darüber hinaus sind bei der Prüfung die Satzungen, internen Regelungen und sonstigen örtlichen Vorschriften der Stadt Beeskow berücksichtigt worden.

3 Gegenstand, Art und Umfang sowie Durchführung der Prüfung

3.1 Ausrichtung und Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde gemäß § 104 Abs. 1 BbgKVerf darauf ausgerichtet, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Regelungen eingehalten worden sind. Zudem wurde geprüft, ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Beeskow gefährden, zutreffend dargestellt worden sind.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurde gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere untersucht, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- der Jahresabschluss ein zutreffendes Bild über die tatsächliche Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- die gesetzlichen und örtlichen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die Lage der Stadt Beeskow zutreffend abbildet.

Die Buchführung wurde in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen. Darüber hinaus sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben geprüft worden, sofern sie für das betrachtete Haushaltsjahr eine erhebliche finanzielle Bedeutung hatten.

Den Hauptgegenstand der Prüfung bildete der vorgelegte Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Beeskow zum 31.12.2014 mit

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Rechenschaftsbericht.

Die dem Jahresabschluss gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf beizufügenden Anlagen waren ebenfalls Gegenstand der Prüfung. Zu den Anlagen gehören

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht (soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabschlusses gemäß § 83 Abs. 4 BbgKVerf erstellt wird).

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 103 Abs. BbgKVerf wird die Art und der Umfang der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Die Prüfung wurde so ausgerichtet und durchgeführt, dass im Ergebnis der Prüfung mit hinreichender Sicherheit eine zutreffende Aussage über die haushaltswirtschaftliche Lage und eine sachgerechte Bewertung des Jahresabschlusses abgegeben werden kann.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfansatzes. Bei diesem Verfahren werden nur die Sachverhalte geprüft, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde ausgewirkt haben.

Aus diesem Grund wurde auch auf eine ausführliche wirtschaftliche Auswertung des Jahresabschlusses und eine zusätzliche Analyse mit Bilanzkennzahlen verzichtet.

3.3 Durchführung der Prüfung

Die Stadt Beeskow hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2014 dem RPA am 08.09.2017 zur Prüfung vorgelegt und Prüfungsbereitschaft angezeigt.

Die Prüfung fand mit mehreren kurzen Unterbrechungen im Zeitraum vom 27.09.2017 bis zum 19.12.2017 statt. Die Prüfung stand unter der Verantwortung von Herrn Giese. Frau Wernicke war als Prüferin an der Durchführung der Prüfung beteiligt.

Die Beschäftigten der Stadt Beeskow haben vor und während der Prüfung alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung gestellt und jederzeit alle erbetenen Auskünfte und Informationen erteilt.

4 Haushaltsplan

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2013 mit den folgenden Festsetzungen mehrheitlich beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	13.659.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	11.266.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	350.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	350.000,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.029.800,00 €
Auszahlungen auf	14.496.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.005.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.945.600,00 €
Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	2.024.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	5.366.800,00 €
Einzahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	184.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 € und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung für 2014 wurde gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf i. V. m. § 19 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow im "Amtsblatt für die Stadt Beeskow", Nr. 17 vom 19.12.2013, öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung wurde im o. g. Amtsblatt nicht veröffentlicht. Stattdessen hat der Bürgermeister im Rahmen einer Ersatzbekanntmachung nach § 2 BekanntmV angeordnet, dass die Satzungen mit ihren Anlagen während der Sprechzeiten im Rathaus eingesehen werden können. Der Hinweis, dass "jeder Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen kann" (§ 67 Abs. 5 S. 2 BbgKVerf), fehlt in der Anordnung.

Am 17.12.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung für das Haushaltsjahr 2014 eine Nachtragshaushaltssatzung mehrheitlich beschlossen. Sie enthält die folgenden Festsetzungen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	13.659.500 €	748.700 €	418.900 €	13.989.300 €
ordentliche Aufwendungen	11.266.100 €	1.050.900 €	299.200 €	12.017.800 €
außerordentliche Erträge	350.000 €	4.500 €	232.000 €	122.000 €
außerordentliche Aufwendungen	350.000 €	0 €	0 €	350.000 €
<u>im Finanzaushalt</u>				
die Einzahlungen	14.029.800 €	1.038.800 €	1.465.000 €	13.603.600 €
die Auszahlungen	14.496.400 €	2.062.100 €	1.933.700 €	14.624.800 €
<u>davon bei den</u>				
Einzahl. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.005.200 €	748.700 €	348.900 €	12.405.000 €
Auszahl. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.945.600 €	1.000.900 €	229.200 €	9.717.300 €
Einzahl. aus der Investitionstätigkeit	2.024.600 €	290.100 €	1.116.100 €	1.198.600 €
Auszahl. aus der Investitionstätigkeit	5.366.800 €	1.061.200 €	1.704.500 €	4.723.500 €
Einzahl. aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahl. aus d. Finanzierungstätigkeit	184.000 €	0 €	0 €	184.000 €
Einzahl. aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €	0 €	0 €

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite (0,00 €) wird nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine Angaben zu den Wertgrenzen,

- ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden,
- für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind,
- ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen,
- ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Im Muster Nr. 5.2 der Verwaltungsvorschrift zum Produkt- und Kontenrahmen (VV PKR) zu § 68 BbgKVerf ist vorgesehen, dass in der Nachtragshaushaltssatzung bei Änderungen der o. g. Wertgrenzen die bisherigen Beträge und die neu festgesetzten Beträge anzugeben sind. Nach Ziffer I.5.2 des Leitfadens zur Prüfung doppischer Haushaltspläne für die unteren Kommunalaufsichtsbehörden im Land Brandenburg ist in der Nachtragssatzung auf unverändert fortgeltende Bestimmungen hinzuweisen.

Bei zukünftigen Nachtragshaushaltssatzungen sollte darauf geachtet werden, dass alle vorgesehenen Änderungen nach dem Muster Nr. 5.2 der VV PKR berücksichtigt werden und für die unverändert fortgeltenden Festsetzungen ein entsprechender Hinweis enthalten ist.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf i. V. m. § 19 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow im "Amtsblatt für die Stadt Beeskow", Nr. 25 vom 19.12.2014, öffentlich bekannt gemacht.

Im Übrigen verweist das RPA auf Ziffer I.5.1 des Leitfadens zur Prüfung doppischer Haushaltspläne. Danach sollte eine Nachtragssatzung nicht zu spät im Haushaltsjahr beschlossen werden, da ansonsten die mit dem Beschluss der Nachtragssatzung beabsichtigte Wirkung kaum noch erzielt werden kann. Die Nachtragssatzung der Stadt Beeskow wurde am 17.12.2014 und insofern zu einem relativ späten Zeitpunkt beschlossen.



4.2 Haushaltsausführung

Gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Dabei wird untersucht, ob und wie die im Haushaltsplan und der Haushaltssatzung getroffenen Festsetzungen und Festlegungen im Haushaltsjahr beachtet und umgesetzt wurden und durch die Ergebnis- und Finanzrechnung bestätigt werden.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Festsetzungen und Rechnungsergebnisse für den Ergebnishaushalt 2014 dargestellt.

Ergebnishaushalt 2014	Fortgeschriebener Ansatz 2014	Rechnungsergebnis 2014	Abweichung
Ordentliche Erträge	14.063.700,00 €	14.788.734,83 €	5,2 %
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.961.100,00 €	14.682.497,98 €	5,2 %
Steuern und ähnliche Abgaben	5.205.100,00 €	5.477.008,05 €	5,2 %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.465.300,00 €	6.322.311,94 €	- 2,2 %
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	479.100,00 €	526.947,93 €	10,0 %
Privatrechtliche Leistungsentgelte	536.500,00 €	529.058,78 €	- 1,4 %
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	872.800,00 €	966.401,66 €	10,7 %
Sonstige ordentliche Erträge	402.300,00 €	860.769,62 €	113,7 %
Zinsen und sonstige Finanzerträge	102.600,00 €	106.236,85 €	3,5 %
Ordentliche Aufwendungen	12.092.200,00 €	11.899.665,93 €	- 1,6 %
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.034.000,00 €	11.844.909,99 €	- 1,6 %
Personalaufwendungen	1.560.500,00 €	1.609.636,09 €	3,1 %
Versorgungsaufwendungen	0,00 €	320.380,42 €	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.997.900,00 €	2.331.868,78 €	- 22,2 %
Abschreibungen	2.300.500,00 €	2.738.591,64 €	19,0 %
Transferaufwendungen	4.811.700,00 €	4.531.313,82 €	- 5,8 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	363.400,00 €	313.119,24 €	- 13,8 %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	58.200,00 €	54.755,94 €	- 5,2 %
Ordentliches Ergebnis (Überschuss / Fehlbetrag)	1.971.500,00 €	2.889.068,90 €	46,5 %
Außerordentliche Erträge	122.500,00 €	148.965,00 €	21,6 %
Außerordentliche Aufwendungen	350.000,00 €	103.134,23 €	- 70,5 %
Außerordentliches Ergebnis	- 227.500,00 €	45.830,77 €	- 120,1 %
Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag	1.744.000,00 €	2.934.899,67 €	68,3 %

Das ordentliche Ergebnis beträgt 2.889.068,90 €. Der Überschuss fiel um 917,6 T€ bzw. um 46,5 Prozent höher aus als geplant.

Diese Abweichung kam zustande, weil insbesondere die ordentlichen Erträge um 725,0 T€ (bzw. um 5,2 Prozent) höher ausfielen als geplant. Die größte Abweichung ergab sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (+ 458,5 T€ bzw. + 113,7 %). Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben fielen um 271,9 T€ (bzw. 5,2 %) höher aus als erwartet. Im Gegensatz dazu wurde bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen der fortgeschriebene Haushaltsansatz um 143,0 T€ bzw. um 2,2 Prozent unterschritten.

Das Ergebnis bei den ordentlichen Aufwendungen hat ebenfalls zur Höhe der Gesamtabweichung beigetragen. Der fortgeschriebene Ansatz wurde insgesamt um 192,5 T€ bzw. um 1,6 Prozent unterschritten. Es sind sowohl deutliche Unter- als auch Überschreitungen des jeweiligen Haushaltsansatzes zu verzeichnen.

Geringere Aufwendungen ergaben sich für Sach- und Dienstleistungen (- 666,0 T€ bzw. - 22,2 %) und für Transferaufwendungen (- 280,4 T€ bzw. - 5,8 %). Im Gegensatz dazu fielen die Aufwendungen für Abschreibungen (+ 438,1 T€ bzw. + 19,0 %) deutlich höher aus als geplant. Das betrifft auch die Versorgungsaufwendungen (+ 320,4 T€), für die selbst bei der Planfortschreibung kein Wertansatz veranschlagt worden ist.

Die folgende Darstellung enthält die Eckdaten des Finanzhaushalts 2014. In dieser Übersicht wurden die erzielten Jahresergebnisse den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Finanzhaushalt 2014	Fortgeschriebener Ansatz 2014	Rechnungsergebnis 2014	Abweichung
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.479.400,00 €	12.711.317,46 €	1,9 %
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.791.700,00 €	8.998.658,45 €	- 8,1 %
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.687.700,00 €	3.712.659,01 €	38,1 %
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.198.600,00 €	1.524.705,16 €	27,2 %
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.723.500,00 €	4.581.665,78 €	- 3,0 %
Ergebnis aus Investitionstätigkeit	- 3.524.900,00 €	- 3.056.960,62 €	- 13,3 %
Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	- 837.200,00 €	655.698,39 €	178,3 %
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	83.600,00 €	-
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	184.000,00 €	178.543,60 €	- 3,1 %
Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	- 184.000,00 €	- 94.943,60 €	- 48,4 %
Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	- 1.021.200,00 €	560.754,79 €	154,9 %

Für den Finanzhaushalt 2014 wurde ein Fehlbedarf von insgesamt 1,02 Mio. € veranschlagt. Im Ergebnis weist die Finanzrechnung einen positiven Wert aus. Damit fiel das Ergebnis wesentlich besser aus als angenommen. Entgegen einer geplanten Abnahme hat sich der Bestand der Zahlungsmittel der Stadt Beeskow im Haushaltsjahr 2014 um 560,8 T€ erhöht.



Dieses Ergebnis resultiert zum einen aus den Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit (3,7 Mio. €). Dem gegenüber stehen die Defizite bei den Zahlungen aus Investitionstätigkeit (3,1 Mio. €) und aus Finanzierungstätigkeit (94,9 T€).

Bei den folgenden Positionen ergaben sich die größten Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und dem Ergebnis im Finanzhaushalt für das Jahr 2014.

Einzelposition	Haushaltsansatz	Ergebnis	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.076.100 €	1.327.354 €	251.254 €
Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben	5.205.100 €	5.416.023 €	210.923 €
Einzahlungen aus Zuwendungen, Umlagen	4.881.000 €	4.681.426 €	- 199.574 €
Sonstige Einzahlungen	402.300 €	575.669 €	173.369 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.997.900 €	2.595.752 €	- 402.148 €
Transferauszahlungen	4.811.700 €	4.531.314 €	- 280.386 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.200.500 €	4.062.681 €	- 137.819 €
Auszahlungen für den Erwerb übriger Sachanlagen	498.000 €	363.298 €	- 134.702 €
Sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	110.000 €	110.000 €

Die Finanzlage der Stadt Beeskow hat sich im Jahr 2014 durch die Erhöhung der Finanzausstattung im Vergleich zum Vorjahresstichtag verbessert. Die Zahlungsfähigkeit war während des gesamten Jahres gewährleistet und ist auch für das folgende Haushaltsjahr gesichert. Das belegt auch die Bilanzkennzahl für die Liquidität ersten Grades (Verhältnis der liquiden Mittel zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten).

Liquide Mittel (Kassen- und Bankbestand)	4.874.700 €	896 %
Kurzfristige Verbindlichkeiten	544.000 €	

Die Liquidität 1. Grades sollte (mindestens) im Bereich von etwa 25 Prozent liegen. Der Wert von 896 Prozent sagt aus, dass die Stadt Beeskow am 31.12.2014 über eine sehr hohe Liquidität verfügt und ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten mit eigenen Mitteln decken kann.

Bei einigen Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung treten - trotz des relativ späten Zeitpunktes der Aufstellung der Nachtragssatzung - zum Teil erhebliche Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem Jahresergebnis auf. Die Gründe und Ursachen für die Abweichungen werden in den Jahresabschlussunterlagen nur teilweise benannt. Zukünftig ist darauf zu achten, dass erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den (fortgeschriebenen) Haushaltsansätzen gemäß § 59 Abs. 1 KomHKV im Rechenschaftsbericht erläutert werden.

Gemäß § 59 Abs. 1 KomHKV wurden wesentliche Abweichungen zwischen dem (fortgeschriebenen) Planansatz und dem erzielten Jahresergebnis für die Ergebnisrechnung im Rechenschaftsbericht bzw. in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht darstellt. Die für die Abweichungen angegebenen Ursachen und Gründe konnten bei der Prüfung grundsätzlich nachvollzogen werden. We-

sentliche Abweichungen zwischen den Planansätzen und dem Ergebnis in der Finanzrechnung wurden im Rechenschaftsbericht bzw. in der beigefügten Anlage nicht näher erläutert.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wurde in der Haushaltssatzung auf 20.000,00 € festgesetzt. Es wurde festgestellt, dass im Jahr 2014 eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 21.500,00 € ohne vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bewilligt worden ist. Es betrifft Aufwendungen für die Baumaßnahmen an der Grundschule 1.

Nach § 54 Abs. 2 BbgKVerf hat der Bürgermeister aufgrund von § 29 Abs. 1 KomHKV die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Im Haushaltsjahr 2014 wurde - wie auch schon im Vorjahr - dieser Berichtspflicht nicht nachgekommen.

Der Kämmerer der Stadt Beeskow führte hierzu aus, dass die Vorschrift des § 29 Abs. 1 KomHKV aufgrund des Hinweises bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 frühestens ab dem Haushaltsjahr 2016 umgesetzt werden kann.

5 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1 Prüfung und Beschluss des Vorjahresabschlusses zum 01.01.2013

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Beeskow zum 31.12.2013 wurde durch das RPA des Landkreises Oder-Spree geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss einschließlich seiner Anlagen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt wurde. Die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen wurden beachtet und eingehalten. Der zum 31.12.2013 aufgestellte Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Beeskow.

Das RPA hat empfohlen, dass der geprüfte Entwurf des Jahresabschlusses von der Stadtverordnetenvertretung beschlossen und der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 entlastet werden kann.

Der geprüfte Entwurf des Jahresabschlusses wurde durch den Bürgermeister am 05.09.2017 festgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2013 in der Sitzung am 07.11.2017 einstimmig beschlossen. Der Bürgermeister ist durch Beschluss für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt entlastet worden.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung wurden gemäß § 82 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt für die Stadt Beeskow, Nr. 24 vom 22.11.2017).

Der Jahresabschluss ist mit seinen Anlagen gemäß § 82 Abs. 5 Satz 3 BbgKVerf unverzüglich nach Beschlussfassung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Stadt Beeskow hat laut Schreiben vom 22.11.2017 an die Finanzaufsicht des Landkreises Oder-Spree den Bericht des RPA zum Jahresabschluss 2013 vorgelegt. Dem Schreiben war die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss und zur Entlastung des Bürgermeisters beigelegt.

5.2 Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wurde gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf durch den Kämmerer aufgestellt.

5.3 Inventur und Buchführung

Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind gemäß § 35 Abs. 1 KomHKV die Bestände des Vermögens und der Schulden genau zu verzeichnen (Inventur) und wertmäßig nachzuweisen (Inventar). Materielle Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Für die Erfassung und Bewertung des beweglichen Anlagevermögens sowie des unbeweglichen Anlage- und Umlaufvermögens der Kreisstadt Beeskow hat der Bürgermeister eine Inventurrichtlinie erlassen. Sie wird regelmäßig jährlich aktualisiert. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte die Anpassung am 15.12.2014.

Im Zeitplan für die Inventur 2014 wurde für die Erfassung aller Vermögensgegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens der Zeitraum vom 02.03.2015 bis zum 06.03.2015 festgelegt. Die Prüfung einzelner Erfassungslisten in Stichproben hat ergeben, dass der festgelegte Zeitraum eingehalten worden ist. Die Erfassungslisten wurden jeweils vom Inventurbeauftragten, dem Inventurleiter und einem Inventurhelfer unterzeichnet.

Neben dem Vermögen sind gemäß § 35 Abs. 1 KomHKV ebenso die Schulden (Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten) für jeden Jahresabschluss zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen. Das erfolgt regelmäßig durch eine Buch- oder Beleginventur.

Die Stadt Beeskow hat die durchgeführte Buchinventur für die Schulden anhand von tabellarischen Übersichten für die Kredite, die übrigen Verbindlichkeiten und die Rückstellungen dokumentiert. In den Übersichten wurde für die Bestandsaufnahmen jeweils das Datum vom 02.03.2015 angegeben.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei der durchgeführten Inventur für den Jahresabschluss 2014 die Regelungen in der Inventurrichtlinie der Stadt Beeskow beachtet worden sind. Das Vermögen und die Schulden wurden ordnungsgemäß nachgewiesen und dokumentiert.

Die Stadt Beeskow verwendet für ihre Buchführung die Software *proDoppik* der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Das Buchführungsprogramm ist über Schnittstellen mit dem Inventarverzeichnis und der Anlagenbuchhaltung verbunden.

Das von der Stadt Beeskow verwendete Buchführungsprogramm wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht näher geprüft. Im Jahr 2014 verwendete die Stadtverwaltung die Versionen 4.04 A6, 4.05 A3, 4.05 A5 und 4.05 A7 von H&H.

5.4 Bilanzierung und Bewertung

Für die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden gelten die Regelungen und allgemeinen Grundsätze in den §§ 47 ff. KomHKV.

Auf Grundlage der Ergebnisse und Feststellungen aus den durchgeführten Einzelprüfungen erfolgte die Bewertung und Wertfortschreibung der in der Bilanz auszuweisenden Aktiva und Passiva im Wesentlichen nach Maßgabe von § 49 Abs. 1 KomHKV unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Davon ausgenommen sind die Ausleihungen für Eigenheimförderdarlehen. Sie wurden in den Vorjahren nicht vorschriftsgemäß bewertet und bilanziert. Dadurch weisen die Ausleihungen zum 31.12.2014 einen zu geringen Vermögensbestand aus.

5.5 Internes Kontrollsystem

Maßnahmen und Regelungen zum internen Kontrollsystem hat die Stadt Beeskow u. a. in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen¹ getroffen.

Gemäß § 44 KomHKV ist eine Dienstanweisung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen zu erlassen. Im Jahr 2014 erfolgte keine Überarbeitung der entsprechenden Dienstanweisung¹ der Stadt Beeskow.

Insofern fehlen weiterhin einige der in § 44 KomHKV vorgesehenen Mindestregelungen.² Da die Stadt Beeskow erst durch die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 mit den fehlenden Regelungen in dieser Dienstanweisung konfrontiert wurde, kann eine Anpassung und Ergänzung der Dienstanweisung frühestens für das Haushaltsjahr 2016 vorgenommen werden.

¹ Dienstanweisung über das Anordnungswesen bei der Stadt Beeskow vom 01.01.2010

² Es betrifft einzelne Regelungen über die Aufbau- und Ablauforganisation (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 KomHKV), die Verwaltung der Zahlungsmittel (§ 44 Abs. 2 Nr. 3) sowie die Sicherheit und Überwachung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs (§ 44 Abs. 2 Nr. 4). Festlegungen über den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung (§ 44 Abs. 2 Nr. 2) und über die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie die Aufbewahrung von Büchern und Belegen (§ 44 Abs. 2 Nr. 5) fehlen gänzlich.

Aufgrund von § 44 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d KomHKV sind regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Sicherheit und der Überwachung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs durchzuführen. Im Haushaltsjahr 2014 sind solche Prüfungen nicht erfolgt. Die Stadtverwaltung verweist darauf, dass im Zeitraum von 2012 bis 2015 aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes bei der Umstellung auf die Doppik keine unvermuteten Kassenprüfungen durchgeführt wurden.

Die Buchführung in der Stadtverwaltung erfolgt dezentral. Das bedeutet, dass jede der 15 Organisationseinheiten die Buchführung für ihren Verantwortungsbereich selbst ausführt. Insgesamt haben 28 Beschäftigte der Stadt Beeskow Zugriff auf das Buchführungsprogramm. Eine Übersicht mit den Unterschriften aller zugriffsberechtigten Beschäftigten war - wie schon im Vorjahr - für das Haushaltsjahr 2014 nicht hinterlegt.

Zur Eingrenzung des wirtschaftlichen Risikos bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gemäß § 16 Abs. 1 KomHKV eine vorherige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen. Für die im Jahr 2014 getätigten Investitionen wurden keine derartigen Untersuchungen durchgeführt. Ebenso erfolgten im Jahr 2014 auch keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für geplante Investitionsmaßnahmen in Folgejahren.

Aufgrund der entsprechenden Ergebnisse aus der Prüfung der Vorjahresabschlüsse verweist das RPA auf die geltende Regelung des § 16 Abs. 1 KomHKV. Für alle geplanten Investitionsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist die Regelung zukünftig zu beachten und grundsätzlich umzusetzen.

5.6 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist Bestandteil des Jahresabschlusses (§ 82 Abs. 2 BbgKVerf). In ihm sind gemäß § 59 KomHKV die folgenden Sachverhalte aufzuzeigen:

- der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde; dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und die Abschlussrechnungen zu bewerten,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung.

Im Rechenschaftsbericht der Stadt Beeskow werden die (fortgeschriebenen) Planansätze und die Ergebnisse der Positionen des Ergebnis- und des Finanzhaushalts für das Haushaltsjahr 2014 mit den zahlenmäßigen Beträgen ausgewiesen. Dazu wurden - wenn auch nicht erforderlich - die Vorjahresergebnisse gegenübergestellt.

Der Rechenschaftsbericht besteht überwiegend aus umfangreichen Darstellungen mit Tabellen, Grafiken und Bilanzkennzahlen zu verschiedenen Positionen der Ergebnis-, Finanz- und Vermö-

gensrechnung. Einzelne Ursachen und Gründe für erhebliche Abweichungen zwischen dem Ergebnis und dem Planansatz (§ 59 Abs. 1 KomHKV) werden auf der letzten Seite und einer beigefügten Anlage zum Rechenschaftsbericht erläutert.

Wesentliche Abweichungen zwischen dem (fortgeschriebenen) Planansatz und dem Ergebnis werden für die davon betroffenen Positionen der Finanzrechnung im Rechenschaftsbericht bzw. der beigefügten Anlage nicht aufgezeigt bzw. nicht näher erläutert (siehe auch entsprechende Anmerkung unter Tz. 5.7, 3. Absatz).

Der von der Stadt Beeskow aufgestellte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er spiegelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt zum 31.12.2014 wider.

5.7 Anlagen zum Jahresabschluss

Nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf ist dem Jahresabschluss ein Anhang beizufügen. Gemäß § 58 Abs. 1 KomHKV sind in den Anhang bestimmte Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Ergebnis- oder Finanzrechnung sowie zu einzelnen Posten der Bilanz aufzunehmen.

Die gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV vorgesehenen Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den wesentlichen Abweichungen zum Vorjahr sowie zu den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen als auch dem außerordentlichen Ergebnis sind im Anhang der Stadt Beeskow nicht dargestellt.

Im Gegensatz zu den geforderten Angaben und Informationen hat die Stadt Beeskow in einer Anlage zum Anhang die einzelnen Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung mit den Abweichungen zum fortgeschriebenen Planansatz dargestellt sowie die Ursachen und Gründe für die Abweichungen benannt. Erhebliche Abweichungen zwischen dem Ergebnis und dem (fortgeschriebenen) Planansatz sind gemäß § 59 KomHKV im Rechenschaftsbericht aufzuzeigen.

Die wesentlichen Abweichungen zwischen dem Jahresergebnis und dem Ergebnis im Vorjahr sind dagegen für die Bilanzposten und die Positionen der Ergebnisrechnung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen. Bei der zukünftigen Erstellung der Jahresabschlussunterlagen ist darauf zu achten, dass die gemäß §§ 58, 59 KomHKV vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen im jeweils dafür vorgesehenen Abschlussdokument - Rechenschaftsbericht oder Anhang - dargestellt werden.

Alle übrigen nach § 58 Abs. 2 KomHKV in den Anhang aufzunehmenden Angaben sind enthalten.

Außer dem Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Die Übersichten wurden nach den Vorgaben der jeweiligen Muster in der VV PKR erstellt. Die ausgewiesenen Bestände korrespondieren mit den entsprechenden Ansätzen in der Bilanz bzw. den Angaben in der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Dem Jahresabschluss wurde gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BbgKVerf ein Beteiligungsbericht über die Beeskower Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft (b.w.v.) beigefügt.

Der Beteiligungsbericht enthält die in § 61 KomHKV vorgeschriebenen Angaben.

6 Ergebnisse aus den Einzelprüfungen des Jahresabschlusses 2014

Der nachfolgende Abschnitt enthält die Ergebnisse und Feststellungen der durchgeführten Einzelprüfungen von ausgewählten Positionen und Sachverhalten der Bilanz, Ertrags- und Finanzrechnung sowie den Teilrechnungen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Dienstgebäude)

Die bebauten Grundstücke stellen die zweitgrößte Position im Anlagevermögen dar. Sie umfassen bei der Stadt Beeskow

- Grundstücke mit sozialen Einrichtungen,
- Grundstücke mit Schulen,
- Grundstücke mit Kultureinrichtungen sowie
- Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden.

Das Vermögen der bebauten Grundstücke setzt sich aus dem Grund und Boden sowie den darauf befindlichen Aufbauten (Gebäude und Außenanlagen) zusammen.

Der Vermögensbestand der bebauten Grundstücke hat sich im Haushaltsjahr 2014 wie folgt entwickelt.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.12.2013	31.12.2014
mit sozialen Einrichtungen	6.148.553,43 €	6.058.481,99 €
mit Schulen	4.302.844,22 €	5.602.298,54 €
mit Kultureinrichtungen	6.083.202,63 €	5.967.757,29 €
<u>mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden</u>	<u>25.639.578,24 €</u>	<u>25.403.099,67 €</u>
	42.174.178,52 €	43.031.637,49 €

Die Bestandserhöhung um insgesamt 857,5 T€ resultiert im Wesentlichen aus Umbuchungen vom Bilanzposten *Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau*. Den Vermögenszunahmen bei den Schulen (1,3 Mio. €) stehen Vermögensabnahmen bei den Dienstgebäuden (- 236,5 T€), den Kultureinrichtungen (- 115,4 T€) und den sozialen Einrichtungen (- 90,0 T€) gegenüber.

Die Vermögenszugänge sind insbesondere durch die folgenden Einzelmaßnahmen entstanden:

- Neubau Grundschule 1 mit einem Wertumfang von 1.218,7 T€,
- Neubau Dorfgemeinschaftshaus (Keller) und Außenanlage im Ortsteil Krügersdorf (323,7 T€),
- Gestaltung der Außenanlagen der Grundschule 1 (103,2 T€) und
- Errichtung eines Fahrradstellplatzes für die Grundschule 1 (63,9 T€).



Die Finanzierung des Neubaus der Grundschule 1 und die Gestaltung der Außenanlagen erfolgten ohne zweckgebundene Zuweisungen und ohne Inanspruchnahme von Mitteln der investiven Schlüsselzuweisung für das Jahr 2014. Für die Maßnahmen wurden daher keine Sonderposten gebildet und passiviert.

Das Vermögen des Dorfgemeinschaftshauses (bzw. des Gutshauses) im Ortsteil Krügersdorf hat die Stadt Beeskow unter der Kontenart "Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude" verbucht. Die Zuordnung von Gebäuden und Nebenaufbauten richtet sich grundsätzlich nach dem Verwendungszweck bzw. der Nutzungsart.

Gebäude für öffentliche (kulturelle) Veranstaltungen oder sonstige Kulturstätten bzw. Einrichtungen zur Heimat- und Brauchtumpflege, für Volks- bzw. Heimatfeste, Kulturhäuser oder Kulturzentren sind gemäß der Zuordnungsvorschriften in der VV PKR dem Bereich Kultur (siehe Erläuterungen zu den Produkten 25 bis 29) bzw. dem Konto 0342 (Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen) zuzuordnen. Ein Dorfgemeinschaftshaus wird regelmäßig und überwiegend für kulturelle Zwecke genutzt. Daher sind diese Gebäude als Kultureinrichtungen auszuweisen.

Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude dienen hauptsächlich für die Wahrnehmung und Durchführung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und damit rein verwaltungs- oder betriebstechnischen Zwecken (wie z. B. Rathäuser, Bürogebäude, Feuerwachen oder Gebäude für den kommunalen Betriebshof).

Für den folgenden Jahresabschluss sollte durch die Stadt Beeskow geprüft werden, ob die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen von Beeskow überwiegend administrativen oder kulturellen Zwecken dienen und dementsprechend eine Zuordnung in die zugehörige Kontenart vorgenommen bzw. korrigiert werden.

Für die Baumaßnahme am Dorfgemeinschaftshaus in Krügersdorf wurde eine Landeszuweisung im Rahmen der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER in Höhe von 148.497,52 € gewährt. Für diese Zuwendung hat die Stadt Beeskow einen Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand gebildet und passiviert.

Die bislang für das Dorfgemeinschaftshaus zugrunde gelegte Restnutzungsdauer von 52 Jahren wurde durch die durchgeführten Baumaßnahmen (Ausbau des Kellers, Gestaltung der Außenanlagen) nicht verändert. Die durchgeführten Arbeiten haben keine durchgreifende Verlängerung der verbleibenden Restnutzungsdauer an der Gebäudesubstanz bewirkt.

Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen ist der größte Posten innerhalb des Anlagevermögens. Er hat sich im Haushaltsjahr 2014 wie folgt verändert.

Infrastrukturvermögen	31.12.2013	31.12.2014
Grundstücke des Infrastrukturvermögens	2.859.408,66 €	2.862.672,46 €
Brücken und Tunnel	4.224.816,22 €	4.151.057,29 €
Entwässerungsanlagen	5.246.384,36 €	5.184.054,50 €
Straßennetz	27.708.535,25 €	26.675.020,65 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.289.875,57 €	2.769.018,01 €
Bauten auf Sonderflächen	7.174.999,67 €	8.432.224,02 €
	49.504.019,73 €	50.074.046,93 €

Im Jahresverlauf hat sich der Bestand um insgesamt 570,0 T€ erhöht. Neben den Bestandserhöhungen bei den sonstigen Bauten (479,1 T€) und bei den Bauten auf Sonderflächen (1.257,2 T€) ist bei den übrigen Positionen jeweils eine Bestandsverminderung zu verzeichnen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wurden die Posten mit einer Bestandserhöhung einer näheren Prüfung unterzogen.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Der Vermögenszugang resultiert im Wesentlichen aus der Umgestaltung der Außenanlage des Sport- und Freizeitzentrums Beeskow (SFZ) durch die Errichtung eines Hybridrasenplatzes im Wertumfang von 607.348,19 €. Für die Abschreibung dieser Anlage wurde eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt. Dieser Wert entspricht der Empfehlung für Sportplätze (Rasen- und Hartplätze) in der Anlage 10 im BewertL Bbg. (2009).

Für die Maßnahme wurden keine Fördermittel ausgereicht und auch keine Mittel aus der investiven Schlüsselzuweisung in Anspruch genommen. Folglich wurde auch kein Sonderposten gebildet und passiviert.

Bauten auf Sonderflächen

Beim Ökohof wurde im Jahr 2014 der 4. Bauabschnitt (Außenanlage) verwirklicht. Die Maßnahme umfasste den Bau des Spielplatzes (710,3 T€) und der Zuwegung zum Ökohof (291,7 T€).

Für die Maßnahme hat die Stadt Beeskow Zuwendungen im Rahmen der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER erhalten. Vom Zuwendungsbetrag (618.505,85 €) ist im Jahr 2014 ein Anteil von 587.580,55 € ausgezahlt worden. Dafür wurde ein Sonderposten gebildet und passiviert.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Veränderungen beim Anlagevermögen mit den korrespondierenden Positionen der Ergebnis- und der Finanzrechnung abgeglichen.

Die Zugänge beim Anlagevermögen müssen im Haushaltsjahr mit den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übereinstimmen. Regelmäßig werden die ausgewiesenen Werte in der Anlagenübersicht nicht unmittelbar mit dem entsprechenden Ansatz in der Finanzrechnung übereinstimmen. Deshalb muss für den Abgleich eine teilweise aufwendige Aufbereitung der betroffenen Haushaltszahlen vorgenommen werden. Hierbei werden perioden- oder sachfremde Vorgänge abgegrenzt bzw. zusätzlich einbezogen. Das betrifft z. B. Vorgänge, bei denen der Vermögenszugang in einem anderen Haushaltsjahr erfolgte als die Buchung der Auszahlung oder es gab Sachschenkungen, für die keine Auszahlungen anfallen.

Im Ergebnis dieser Aufbereitung wurde für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt, dass zwischen den Vermögenszugängen und den geleisteten investiven Auszahlungen eine Abweichung in Höhe von 6.000,00 € besteht. Dieser Betrag resultiert aus der fehlerhaften Buchung der Darlehen für die Eigentumsförderung in der Stadt Beeskow. Die Auszahlung der Darlehen hat die Stadt Beeskow im jeweiligen Haushaltsjahr nicht als Vermögenszugang (Ausleihung) erfasst. Nähere Ausführungen zu dieser Thematik sind im Prüfbericht zum Bilanzposten *Sonstige Ausleihungen* dargestellt.

Ein weiterer Zusammenhang besteht zwischen den Veränderungen beim Sachanlagevermögen und den Aufwendungen für Abschreibungen. Die bilanzielle Abschreibung führt beim Sachanlagevermögen zu einem Vermögensabbau. Die Prüfung hat ergeben, dass der in der Anlagenübersicht ausgewiesene Wert für die Abschreibungen mit dem Gesamtbetrag der jährlichen Abschreibung in den Aufwandskonten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

Abschreibungen im Jahr 2014 laut Anlagenübersicht	2.734.460,79 €
<u>Aufwendungen aus Abschreibungen (Ergebnisrechnung)</u>	<u>2.734.460,79 €</u>
Differenz	0,00 €

Sonstige Ausleihungen

Für die sonstigen Ausleihungen werden die folgenden Bestände ausgewiesen.

<u>Sonstige Ausleihungen</u>	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2014</u>
Rückzahlbare Zuschüsse an Dritte	343.054,55 €	404.562,55 €
Eigenheimförder-Darlehen	36.800,00 €	56.100,00 €
<u>Arbeitgeberdarlehen</u>	<u>1.900,00 €</u>	<u>800,00 €</u>
	381.754,55 €	461.462,55 €

Bei den rückzahlbaren Zuschüssen an Dritte handelt es sich um verschiedene Darlehen, die die Stadt Beeskow für Investitionen oder Förderzwecke ausgereicht hat. Im Haushaltsjahr 2014 hat sich der Bestand an diesen Darlehen wie folgt verändert.

Rückzahlbare Zuschüsse	31.12.2013	neu gewährt	getilgt	31.12.2014
2-Säle-Kino (Schukurama)	173.280,55 €	-	6.000,00 €	167.280,55 €
3-D-Kino / 3. Saal	156.024,00 €	-	19.992,00 €	136.032,00 €
Kinderarztpraxis	13.750,00 €	-	2.500,00 €	11.250,00 €
Musikmuseum	-	90.000,00 €	-	90.000,00 €
Summe	343.054,55 €	90.000,00 €	28.492,00 €	404.562,55 €

Für die Förderung von Investitionen zur Inbetriebnahme eines Kinos mit 2 Sälen in der Bahnhofstraße in Beeskow sowie für den Einbau eines 3-D-Kinos und einer Erweiterung mit einem 3. Saal wurden von der Stadt Beeskow zwei Darlehen mit einem Gesamtbetrag von jeweils 200.000,00 € ausgereicht. Es wurde geprüft, ob die für die Darlehen vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten im Jahr 2014 eingehalten worden sind.

Für das Darlehen zur Inbetriebnahme des Kinos wurde im Darlehensvertrag vom 27.08.2005 eine monatliche Tilgungsrate von 1.600 € vereinbart. Die Rate wurde für die Jahre 2008 bis 2016 auf einen Betrag von 500,00 € verringert (Beschluss-Nr. 79/2007/I des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.11.2007). Dadurch verzögert sich der Zeitpunkt der vollständigen Darlehensrückzahlung um 6 Jahre und 3 Monate. Im Jahr 2014 ist das Darlehen um insgesamt 6.000 € getilgt worden.

Das Darlehen für den Einbau des 3-D-Kinos und die Erweiterung mit einem 3. Saal wurde in zwei Teilbeträgen (80.000,00 € und 120.000,00 €) ausgezahlt. Die monatliche Tilgungsrate wurde im Zusammenhang mit der Bereitstellung des 2. Teilbetrages im Schreiben vom 04.11.2010 von 666,00 € auf 1.666,00 € heraufgesetzt. Den daraus resultierenden jährlichen Gesamtbetrag von 19.992,00 € hat der Darlehensnehmer im Jahr 2014 vereinbarungsgemäß getilgt.

Das für die Kinderarztpraxis ausgereichte Darlehen (insgesamt 20.000,00 €) ist mit einer jährlichen Rate von 1.250,00 € jeweils zum 15.12. eines Jahres zurückzuzahlen. Die Tilgung für das Jahr 2013 erfolgte erst zu Beginn des Jahres 2014. Da die Rate für das Jahr 2014 fristgerecht eingezahlt wurde, ergibt sich für den Jahresabschluss 2014 eine Gesamttilgung von 2.500,00 €.

Als Anreiz für die Ansiedlung neuer Einwohner und zur Förderung der Eigentumsbildung in der Stadt Beeskow werden für den Bau und die dauerhafte Nutzung von Eigenheimen Darlehen ausgereicht. Werden in der Folgezeit bestimmte Voraussetzungen erfüllt, wandelt sich ein Teil des gewährten Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Im Jahr 2014 hat sich der ausgewiesene Bestand der Ausleihungen für die Eigenheimförder-Darlehen um 19.300,00 € erhöht.

	31.12.2013	31.12.2014
Eigenheimförder-Darlehen	36.800,00 €	56.100,00 €

Es wurde festgestellt, dass die bislang von der Stadt Beeskow praktizierte Buchung der Darlehen nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht.



Die Stadt Beeskow hat die gewährten Darlehen bislang nicht im Jahr der Auszahlung als Auslei-
hung in der Bilanz ausgewiesen. Im Folgejahr wurde zwar eine Auslei-
hung bilanziert, jedoch nicht
in Höhe des im Vorjahr ausgezahlten Darlehens, sondern mit einem erheblich gekürzten Betrag.

Durch die ausgebliebene Aktivierung der Ausleihungen im Jahr der Auszahlung und der im Folge-
jahr erfolgten Bilanzierung eines deutlich gekürzten Auszahlungsbetrages wird der tatsächliche
Vermögensumfang der ausgereichten Ausleihungen nicht in der zutreffenden Höhe ausgewiesen.
Folglich wird die Vermögenslage am Bilanzstichtag nicht korrekt wiedergegeben. Gemäß § 78 Abs.
2 BbgKVerf sind Vermögensgegenstände mit dem Wert der Anschaffungs- und Herstellungskosten
anzusetzen. Das ist bei Ausleihungen regelmäßig der ausgezahlte Betrag (Ziffer 5.15 BewertL).

**Die Ausleihungen für in Vorjahren gewährte Darlehen zur Eigentumsförderung wurden
nicht mit dem Auszahlungsbetrag aktiviert. Folglich wird für die Ausleihungen nicht der
tatsächliche Bestand zum 31.12.2014 ausgewiesen und dadurch die Vermögenslage nicht
korrekt wiedergegeben.**

Im Jahr 2014 wurden zwei neue Darlehensverträge zur Eigenheimförderung abgeschlossen. Auf-
grund der zuvor genannten Prüfungsfeststellung sind die Auszahlungen für diese Darlehen (insge-
samt 20,0 T€) ordnungsgemäß mit dem gesamten Auszahlungsbetrag als Auslei-
hung in der Bilanz
zum 31.12.2014 abgebildet worden.

Die Stadt Beeskow hat in der Richtlinie über die Eigenheimförderung (Beschluss der Stadtverord-
netenversammlung (SVV) vom 21.04.2004, verlängert bis zum 31.12.2016 durch Beschluss der
SVV vom 18.09.2013) u. a. festgelegt, dass für jeden Bewohner eines geförderten Eigenheims ein
Betrag von 300 Euro der jährlichen Rückzahlungsrate erlassen wird, wenn im Vorjahr für mindes-
tens 6 Monate und am 31.12. des Vorjahres der Hauptwohnsitz für den Standort des geförderten
Eigenheims in der Stadt Beeskow gemeldet war.

Für zwei im Jahr 2013 neu gewährte Darlehen (Gesamtbetrag 21.000,00 €) haben die Eigenheim-
bewohner die o. g. Festlegungen zum Hauptwohnsitz erfüllt. Aus diesem Grund wurde von der im
Jahr 2014 fälligen Rückzahlungsrate (2.100,00 €) ein Betrag von 1.500,00 € erlassen. Dadurch hat
sich ein Teil des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss gewandelt.

Der teilweise Erlass ausgereichter Darlehen wirkt sich auf die Höhe der bilanzierten Auslei-
hung aus. So ist spätestens bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der am Bilanzstichtag (31.12.)
beizulegende Wert auszuweisen. Da der erlassene Betrag nicht zurückgezahlt werden wird, mind-
ert sich in gleicher Höhe der am 31.12. für die Auslei-
hung beizumessende und zu bilanzierende
Vermögenswert. Der Erlass des Rückzahlungsbetrages von 1.500,00 € führt im Jahr 2014 zu ei-
nem Aufwand von 1.500,00 €.

Anstelle dieses Aufwands weist die Stadt Beeskow für beide Darlehen im Jahr 2014 einen Ertrag
von 6.000,00 € aus. Dieser Wert entspricht dem Betrag, der während der zehnjährigen Laufzeit
des Darlehens insgesamt zu erlassen wäre, wenn in jedem Folgejahr die Festlegungen zum

Hauptwohnsitz erfüllt werden. Nach der Regelung in der Eigenheimförder-Richtlinie ist jedoch in jedem Jahr zu prüfen und festzulegen, ob ein Teil der jährlichen Rückzahlungsraten zu erlassen ist. Durch die Verfahrensweise der Stadt Beeskow wird möglichen - erst in der Zukunft feststehenden - Tatsachen vorgegriffen. Es wird von vorn herein davon ausgegangen, dass die Bedingungen für einen jährlichen Erlass von Rückzahlungsbeträgen in jedem Folgejahr erfüllt sein werden.

Darüber hinaus ist die Buchung eines Ertrages sachlich unzutreffend. Durch den jährlichen Erlass von Rückzahlungsbeträgen für ausgereichte Darlehen entsteht ein Aufwand, aber kein Ertrag.

Die von der Stadt Beeskow praktizierte Buchung von Aufwendungen und Erträgen für die Gewährung von Eigenheimförder-Darlehen und den Erlass von Rückzahlungsbeträgen widerspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Im Ergebnis wird für das Jahr 2014 eine nicht zutreffende Ertragslage abgebildet. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV sind die in einem Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und erzielten Erträge im Jahresabschluss dieses Haushaltsjahres auszuweisen.

Für die Eigenheimförder-Darlehen wurden im Haushaltsjahr 2014 entstandene Aufwendungen nicht in der zutreffenden Höhe ausgewiesen. Andererseits sind Erträge gebucht worden, die sachlich nicht entstanden sind. Durch diese Verfahrensweise wird im Jahresabschluss ein nicht zutreffendes Bild von der Ertragslage wiedergegeben.

Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2015 sind für neu ausgereichte Darlehen zur Eigenheimförderung die geltenden Vorschriften zu beachten, damit zukünftig eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ertragslage abgebildet werden kann.

Zu den o. g. Feststellungen über die Verfahrensweise bei der Buchung der Eigenheimförder-Darlehen hat die Stadtverwaltung Beeskow wie folgt Stellung genommen:

"Bei der Darstellung der Auszahlungen / Rückzahlung / Forderung aus der Eigenheimförderung werden wir in den Jahren 2014 - 2017 weiterhin nur die tatsächlich zu erwartende Rückzahlung als Forderung einstellen und den Aufwand für den Verzicht auf die Rückzahlung im 1. Jahr buchen. Wir werden die Richtlinie zur nächsten Sitzung der SVV ändern und zukünftig einen Zuschuss mit bestimmten Bedingungen zur Reduzierung beschließen lassen. Damit werden die Buchungen zukünftig in der Ergebnisrechnung dargestellt."

Im Jahr 2010 hat die Stadt Beeskow ein Arbeitgeberdarlehen in Höhe von 7.000,00 € gewährt. Nach der Festsetzung im Schreiben der Stadt vom 16.12.2010 wären im Jahr 2014 abschließend acht Ratenzahlungen á 200,00 € fällig geworden. Aufgrund besonderer persönlicher Umstände hat die Stadt einer Herabsetzung der monatlichen Rate auf 100,00 € von Oktober 2013 bis März 2014 sowie einer Aussetzung der monatlichen Tilgung ab August 2014 zugestimmt. Dadurch wurde das Darlehen im Jahr 2014 noch nicht vollständig zurückgezahlt. Zum Bilanzstichtag wird ein Restbestand von 800,00 € ausgewiesen.



Wertberichtigungen auf Forderungen

Für Wertberichtigungen auf Forderungen wurden die folgenden Bestände in den Schlussbilanzen ausgewiesen.

Wertberichtigungen auf ...	31.12.2013	31.12.2014
Gebühren und Beiträge	- 20.534,43 €	- 19.241,16 €
Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	- 103.353,08 €	- 103.294,38 €
privatrechtliche Forderungen	0,00 €	- 1.355,62 €

Eine Wertberichtigung von Forderungen resultiert aus dem Grundsatz, dass in der Bilanz nur das tatsächlich vorhandene Vermögen auszuweisen ist. Gemäß § 51 Abs. 5 KomHKV sind Forderungen abzuschreiben, wenn der am Bilanzstichtag beizulegende Wert niedriger ist als der Nennwert der Forderungen (Niederstwertprinzip). Das ist immer dann der Fall, wenn sich in der Folgezeit herausstellte, dass Forderungen uneinbringlich geworden sind und niedergeschlagen wurden.

Die Wertanpassung erfolgt nicht unmittelbar bei den bilanzierten Forderungen, sondern über einen negativen Wertberichtigungsposten auf der Aktivseite der Bilanz. Für den Jahresabschluss 2014 wurde eine Wertkorrektur bei den privatrechtlichen Forderungen durchgeführt.

Die geringen Veränderungen bei den anderen Positionen (Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge sowie auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen) resultieren daraus, dass zwischen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 nur wenige neue Niederschlagungen erfolgt sind und die damit verbundenen Beträge eher gering ausfielen.

Liquide Mittel, Bankbestände und fremde Finanzmittel

Der Bilanzposten für die Kassenbestände, Bankguthaben und Schecks setzte sich am Bilanzstichtag aus den folgenden Positionen zusammen.

Kassenbestände, Bankguthaben und Schecks	31.12.2013	31.12.2014
Sparkasse Oder-Spree	3.081.116,68 €	4.114.569,83 €
Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG	1.248.017,14 €	759.067,17 €
Stadtkasse Beeskow	1.380,17 €	1.042,42 €
	4.330.513,99 €	4.874.679,42 €

Die Geldbestände der Sparkasse Oder-Spree und der Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG wurden durch Saldenbestätigungen per 31.12.2014 nachgewiesen.

Fremde Finanzmittel - Verwahrung von Sicherheitseinbehalten

Der Bestand an fremden Finanzmitteln hat sich durch die im Jahr 2014 gebuchten Ein- und Auszahlungen wie folgt verändert.

Einzahlungen an fremden Finanzmitteln 2014	871.390,37 €
Auszahlungen an fremden Finanzmitteln 2014	887.979,73 €
Bestandsveränderung an fremden Finanzmitteln 2014	- 16.589,36 €

Es wurde festgestellt, dass nicht zahlungswirksame Vorgänge in den Finanzkonten erfasst worden sind. Bei diesen Buchungen handelt es sich um die "Verwahrung" von Sicherheitseinbehalten aus Abrechnungen von Investitionsmaßnahmen unter Anwendung der Sonderregelung des § 17 Abs. 6 Ziffer 4 VOB/B. Durch diese Regelung sind öffentliche Auftraggeber berechtigt, den Sicherheitseinbehalt auf eigenes Haushaltskonto ("Verwahrgeldkonto") zu nehmen.

Durch diese "Verwahrung" erfolgen weder eine Einzahlung (Zunahme des Zahlungsmittelbestandes) noch eine Auszahlung (Abnahme des Zahlungsmittelbestandes). Die Zahlungsmittel verbleiben auf dem Haushaltskonto der Gemeinde.

Die Anwendung von § 17 Abs. 6 Ziffer 4 VOB/B führt innerhalb des doppelischen Drei-Komponenten-Systems dazu, dass die Höhe der durch die Investitionen zu aktivierenden Vermögenszugänge nicht mehr unmittelbar mit dem Betrag für die jährlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übereinstimmt. Durch die Minderung des Rechnungsbetrages um den Sicherheitseinbehalt ist der tatsächliche Auszahlungsbetrag geringer als der aktivierte Vermögenszugang in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Zum Ausgleich dieser Differenz hat die Stadt Beeskow in Höhe des Sicherheitseinbehaltes eine - imaginäre - Auszahlung aus Investitionstätigkeit gebucht. Dadurch ist nun innerhalb der Finanzrechnung ein Ungleichgewicht entstanden (es wird eine Auszahlung ausgewiesen, obwohl gar keine Abnahme des Finanzmittelbestandes erfolgt ist). Zum Ausgleich dieses Missverhältnisses wurde mit dem gleichen Betrag eine - ebenfalls imaginäre - Einzahlung von durchlaufenden Geldern (Verwahrgelder) gegengebucht.

Durch diese Verfahrensweise korrespondieren zwar (theoretisch) die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit den im Haushaltsjahr beim Sachanlagevermögen bilanzierten Vermögenszugängen. Andererseits entsteht dadurch eine Finanzrechnung, die neben den tatsächlichen Zahlungen auch imaginäre Zahlungen enthält und damit nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. Die Finanzrechnung vermittelt dadurch ein unzutreffendes Bild über die tatsächliche Höhe der im Haushaltsjahr erfolgten Ein- und Auszahlungen - auch wenn das Gesamtergebnis, d. h. der Saldo aus Ein- und Auszahlungen, korrekt ausgewiesen wird.



Die Sonderregelung in § 17 Abs. 6 Ziffer 4 VOB/B kann auch zugunsten einer ordnungsgemäßen Finanzrechnung umgesetzt werden. In diesem Fall wird in Höhe des nicht ausgezahlten Sicherheitseinbehaltes eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen für Sicherheitseinbehalte (Konto 35...) gebucht. Die Summe aus dieser Verbindlichkeit und aus dem Betrag der investiven Auszahlungen führt dann - zumindest grundsätzlich - zu einer Übereinstimmung mit den im Haushaltsjahr aktivierten Vermögenszugängen.

Die Stadt Beeskow hat sich zu Lasten einer korrekten Finanzrechnung für die Einbuchung von imaginären Aus- und Einzahlungen entschieden. Eine unmittelbare Übereinstimmung der ausgewiesenen investiven Auszahlungen mit den aktivierten Vermögenszugängen wird im Haushaltsjahr 2014 dennoch nicht erreicht (siehe Ausführungen im Prüfbericht auf S. 20). Erst nach einer zum Teil aufwendigen Aufbereitung und Ausgrenzung von einzelnen Buchungen und Vorgängen wird eine Übereinstimmung ersichtlich.

Insofern ist die von der Stadt Beeskow getroffene Entscheidung für die Verfahrensweise bei der Buchung der Sicherheitseinbehalte unter Anwendung der Regelung in § 17 Abs. 6 Ziffer 4 VOB/B aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht nachvollziehbar.

Die Stadt Beeskow sollte ihre bisherige Verfahrensweise bei Sicherheitseinbehalten überdenken und zukünftig im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Finanzrechnung auf die Buchung von imaginären Aus- und Einzahlungen verzichten. Stattdessen ist für die Differenz zwischen Rechnungs- und Auszahlungsbetrag eine zahlungsunwirksame Verbindlichkeit für Sicherheitseinbehalte auszuweisen.

Zu der o. g. Anmerkung zur Verfahrensweise bei der Buchung von Sicherheitseinbehalten hat die Stadtverwaltung Beeskow wie folgt Stellung genommen:

"Bei den Sicherheitseinbehalten wird für einen eindeutigen Nachweis gegenüber dem Fördermittelgeber das bisherige Verfahren beibehalten. Der Umfang dieser Buchungen hat sich in den letzten Jahren erheblich reduziert, da die Firmen in der Regel mit Bürgschaften arbeiten."

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2013	31.12.2014
Konto 1991 - Übrige aktive RAP	3.754,72 €	5.291,64 €

Der Bestand der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP) hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 T€ erhöht. Die im Haushaltsjahr erfolgten Zugänge (5,3 T€) und Abgänge (3,8 T€) wurden jeweils im Konto 1991 ausgewiesen.

Nach der Kontierungsrichtlinie des Landes Brandenburg ist das Konto 1991 für die Buchung eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages vorgesehen. Zahlungswirksame aRAP sind in der Kontenart 191 (RAP aus Zahlungen und RAP aus geleisteten Zuwendungen) auszuweisen. Für zahlungsunwirksame aRAP ist das Konto 1921 für Disagios und das Konto 1931 für übrige (zahlungsunwirksame) RAP einzurichten. Die Stadt Beeskow sollte deshalb mit dem Haushaltsjahr 2018 die aRAP in den laut Kontierungsrichtlinie vorgegebenen Konten ausweisen.

Rückstellungen

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen zu bilden, wenn der Aufwand im abgelaufenen Jahr entstanden ist oder bekannt wurde und wenn mit einer späteren Inanspruchnahme zu rechnen ist. Rückstellungen dürfen nur für die in § 48 Abs. 1 KomHKV genannten Fälle und in angemessener Höhe gebildet werden. Sie sind aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurden innerhalb der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen die Rückstellungen für Altersteilzeit einer näheren Prüfung unterzogen. Die von der Stadt Beeskow gebildeten Rückstellungen haben sich wie folgt verändert.

	Anfangsbestand	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Endbestand
Pensionsverpflichtungen	513.096,00 €	3.642,00 €			509.454,00 €
Beihilfeverpflichtungen	162.678,00 €			3.848,00 €	166.526,00 €
Altersteilzeit	1.139.822,03 €	70.727,86 €	173.985,93 €	512.356,24 €	1.407.464,48 €
	1.815.596,03 €	74.369,86 €	173.985,93 €	516.204,24 €	2.083.444,48 €

Die gebildete Rückstellung für Altersteilzeit hat sich im Jahr 2014 um insgesamt 267,6 T€ erhöht. Diese Erhöhung wurde insbesondere durch eine Zuführung von 512,4 T€ bewirkt. Dieser Betrag setzt sich aus den Zuführungen für die Aufstockungsbeträge (384,8 T€) und den Zuführungen für die Erfüllungsrückstände (127,5 T€) zusammen.

Die im Jahr 2014 erfolgte Auflösung in Höhe von 174,0 T€ resultiert aus einer Korrektur aufgrund eines Berechnungsfehlers in Vorjahren.

Die Prüfung der Rückstellung für Altersteilzeit führte zu keinen weiteren Feststellungen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	31.12.2013	31.12.2014
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.888.905,30 €	2.331.868,78 €

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hat das RPA die Haushaltspositionen mit den größten Veränderungen einer näheren Prüfung unterzogen.

Produkt-Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung
11200.529100	Gebäudemanagement	Sonst. Dienstleistungen / Klimaschutz, sonst. Projekte	14.117,43 €	74.581,55 €	+ 60.464,12 €
11200.524102	Gebäudemanagement	Bewirtschaftung Grundstücke / Beiträge	8,31 €	8.828,75 €	+ 8.820,44 €
11200.524196	Gebäudemanagement	Bewirtschaftung Grundstücke / Burg, Stadtmauer	29.210,11 €	41.600,36 €	+ 12.390,25 €
21101.521188	Grundschule 1	Baumaßnahmen	0,00 €	21.416,93 €	+ 21.416,93 €
21101.524120	Grundschule 1	E-Energie / Straßenbeleuchtung	9.339,26 €	19.323,38 €	+ 9.984,12 €
21102.521100	Grundschule 2 - Fontane	Unterhaltung der Grundstücke / Sanierung Rathaus	6.492,89 €	25.116,34 €	+ 18.623,45 €
42410.521100	Sportzentrum - SFZ	Unterhaltung der Grundstücke / Sanierung Rathaus	17.153,94 €	67.517,32 €	+ 50.363,38 €
42410.524140	Sportzentrum - SFZ	Reinigung / Müll	20.200,45 €	28.238,33 €	+ 8.037,88 €
54100.522100	Gemeindestraßen	Unterhaltung unbewegliches Vermögen / Erwerb Schilder	5.631,66 €	15.302,49 €	+ 9.670,83 €
54100.522120	Gemeindestraßen	Unterhaltung unbewegliches Vermögen / Brücken, Durchl.	11.957,07 €	22.696,04 €	+ 10.738,97 €
54100.522150	Gemeindestraßen	Unterhaltung unbewegliches Vermögen / Regenkanäle	33.142,28 €	50.307,86 €	+ 17.165,58 €
54100.524120	Gemeindestraßen	E-Energie / Straßenbeleuchtung	162.498,05 €	170.544,60 €	+ 8.046,55 €

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei den aufgelisteten Haushaltspositionen grundsätzlich um unterjährigem Verwaltungsaufwand und keine investiven Maßnahmen handelt. Die im Vergleich zum Vorjahr entstandenen Mehraufwendungen waren regelmäßig begründet. Entweder waren es einmalige Maßnahmen oder entstandener Mehrbedarf (z. B. für Elektroenergie durch die Bauarbeiten an der Grundschule 1).

Mitunter ist die von der Stadt Beeskow vorgenommene Kontenbezeichnung bzw. Kontenzuordnung nicht zutreffend bzw. missverständlich. Bei der Grundschule 1 wurde z. B. im Konto 521188 mit der Bezeichnung "Baumaßnahmen" ein Aufwand von 21,4 T€ ausgewiesen.

Tatsächlich handelte es sich hierbei um die Aufwendungen für den Erwerb von Mobilien und Ausstattungsgegenständen für neu geschaffene Schulräume in der Grundschule 1. Da die Anschaf-

fungskosten der einzelnen Vermögensgegenstände unter der Wertgrenze von 150 Euro lagen und die Stadt Beeskow auf die Bildung von Festwerten für die Ausstattung von Schul- und Klassenräumen verzichtet hat, sind die Gegenstände trotz des Gesamtbetrages nicht aktivierungsfähig (§ 50 Abs. 4 KomHKV). Sie gelten im Jahr der Anschaffung als abgeschrieben und werden unmittelbar als Verwaltungsaufwand ausgewiesen.

Teilrechnungen

Die Stadt Beeskow hat für ihren Haushalt 6 Produktbereiche gebildet. Die Haushaltsstruktur und die gebildeten und bewirtschafteten Produkte haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Bei der Überprüfung der in den Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge wurde festgestellt, dass die Summe aus den Beträgen der Teilergebnisrechnungen mit dem in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag übereinstimmt.

Eine Schwerpunktprüfung einzelner Teilhaushalte ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 nicht erfolgt.

7 Bewertung und Vorschlag zur Entlastung

Gemäß § 104 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf ist im Prüfbericht eine Bewertung zum Jahresabschluss sowie ein Vorschlag zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten abzugeben.

Der Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen wurde durch das RPA des Landkreises Oder-Spree auf der Grundlage der BbgKVerf und der KomHKV geprüft.

Der Bürgermeister der Stadt Beeskow hat durch eine Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen dem RPA zur Verfügung gestellt wurden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde gemäß § 104 BbgKVerf insbesondere darauf ausgerichtet, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Im Ergebnis der Prüfung stellt das RPA fest, dass der Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2014 einschließlich seiner Anlagen im Wesentlichen nach den Vorschriften der BbgKVerf und der KomHKV aufgestellt wurde.

Die zum 31.12.2014 aufgestellte Bilanz vermittelt nach Einschätzung des RPA ein überwiegend zutreffendes Bild über die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt. Die in Vorjahren ausgereichten Ausleihungen zur Eigentumsförderung wurden nicht mit dem vollen beizumessenden Wert bilanziert.

Die im Jahresabschluss dargestellte Ertragslage spiegelt annähernd die tatsächlichen Verhältnisse wider. Für die Ausleihungen zur Eigentumsförderung wurden unzutreffende Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung abgebildet. Der Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen wurde nicht beachtet.

Die dargestellte Finanzlage entspricht im Wesentlichen den im Haushaltsjahr 2014 erfolgten Zahlungen. Für Sicherheitseinbehalte wurden (imaginäre) Zahlungsvorgänge gebucht, obwohl weder Einzahlungen auf noch Auszahlungen vom Haushaltskonto der Stadt erfolgt sind.

Die Stadt Beeskow hat das Haushaltsjahr 2014 mit einem Überschuss von 2,9 Mio. € abgeschlossen. Dadurch ergibt sich eine insgesamt positive Ertragslage. Sie führte im Jahr 2014 dazu, dass sich die Überschussrücklage erneut deutlich erhöht hat. Am Bilanzstichtag hat die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses einen Bestand von rund 9,3 Mio. €.

Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss von 45,8 T€ erzielt. Dadurch verringerte sich der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses von 97,8 T€ auf 52,0 T€.

Die liquiden Mittel der Stadt Beeskow haben sich im Berichtsjahr um insgesamt 544,1 T€ erhöht. Zum 31.12.2014 hatte der Bestand einen Umfang von 4,9 Mio. €. Damit verfügt die Stadt Beeskow über einen ausreichenden Bestand an Zahlungsmitteln. Die Liquidität war im Verlauf des Haushaltsjahres gesichert. Die Finanzlage der Stadt Beeskow wird für das Jahr 2014 als sehr gut eingeschätzt.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung wurden weitgehend beachtet. Die gesetzlichen Vorschriften sind bei der Bewirtschaftung des Haushaltes im Jahr 2014 überwiegend berücksichtigt worden.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und gibt die Lage der Stadt Beeskow zutreffend wieder.

Die durch das RPA im Rahmen der Prüfung empfohlenen Änderungen und Korrekturen wurden von der Stadt Beeskow grundsätzlich akzeptiert und umgesetzt.

Das RPA empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung Beeskow den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Beeskow zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen unter Berücksichtigung der aufgezeigten Einschränkungen bezüglich der ausgewiesenen Vermögens- und Ertragslage zur Beschlussfassung.

Nach Einschätzung des RPA kann dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt werden.

Beeskow, den 26. Januar 2018



Wolff

Leiterin des Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamtes



Giese

Prüfer mit besonderen Aufgaben

Berichtsanhang

Jahresabschluss der Stadt Beeskow zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf